

Vorlage Nr. 101.18.1802

18. August 2020
1 von 1

Kulturdenkmal documenta urbana

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

Wie erklärt sich die Stadt die Unmöglichkeit gegen Veränderungen der documenta urbana vorgehen zu können, wo doch nach § 11 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes: „Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ... nicht davon abhängig (ist), dass sie in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen sind.“?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender